

Vorlage

Zustimmung

einstimmig mit Mehrheit

Enthaltung

ja nein Ablehnung

abweichend:

gem. Beschlussvorschlag

Drucksachennummer

KT-9/0108

für die Richtigkeit:

Schriftführer/in

Kenntnisnahme

Ausschuss für Schule, Sport und Kultur Kreisausschuss Kreistag Gegenstand:	04.11.2015 26.11.2015 10.12.2015
Kreistag Gegenstand:	
Gegenstand:	10.12.2015
Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rhe Kreis / Schulische Inklusion	einisch-Bergischen
- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	
Beschlussvorschlag / Mitteilung:	
Der Kreistag beschließt, vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse kreisangehörigen Kommunen, den Abschluss einer öffentlich-rechtliche allen kreisangehörigen Kommunen zur Festlegung der Rahmenbedingu Schulträgerwechsel im Bereich der Förderschulen für Lern- und Entwickgemäß dem beiliegenden Entwurf.	en Vereinbarung mit ungen zum

Erläuterungen:

1. Ausgangslage / Bisherige Entwicklung

Auf der Basis der Empfehlungen der interkommunalen Arbeitsgruppe "Zukunft der Förderschulen im Inklusionsprozess" und der Hauptverwaltungsbeamten sowie der aktuellen Schulentwicklungsplanung des Rheinisch-Bergischen Kreises hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.06.2015 zur Umgestaltung der Förderschullandschaft im Rhein.-Berg. Kreis u.a. sinngemäß Folgendes beschlossen (s. Drucks.-Nr. KT-9/0078 und KT-9/0078a):

- Der Rheinisch-Bergische Kreis wird ab dem 01.08.2016 Schulträger aller öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen. Die bisherigen 5 eigenständigen Schulen werden mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 als 2 Verbundschulen an drei Standorten geführt.
- Die Verbundschule Mitte/Nord wird mit einem Hauptstandort in Bergisch Gladbach und einem Teilstandort in Wermelskirchen geführt.
- Die Verbundschule Süd wird mit Standort in Rösrath geführt.
- Die Schulgebäude der bisherigen kommunalen Schulträger sollen seitens des Kreises angemietet werden – hierfür sind die entsprechenden Mietverträge vorzubereiten und zur Entscheidung vorzulegen.
- Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, die wesentlichen Regelungen zum Schulträgerwechsel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit allen kreisangehörigen Kommunen verbindlich festzulegen und zur Entscheidung vorzulegen

Alle kommunalen Räte haben vor der Sommerpause 2015 sinngleiche Beschlüsse gefasst.

2. Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis

Basis der vorgenannten Grundsatzbeschlüsse des Kreistages und der Räte waren die folgenden, zwischen allen Kommunen und dem Kreis abgestimmten Grundsätze einer Kostenverteilung:

- Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und in der Funktion des Schulträgers übernimmt zunächst der Rheinisch-Bergische Kreis.
- Die Kaltmiete für die anzumietenden Schulgebäude betragen 5,50 € für die Standorte an den bisherigen Schulen Wilhelm-Wagener-Schule und die Käthe-Kollwitz-Schule sowie 8,75 € für den Standort an der Pestalozzischule
- Eine ausschließliche Kostentragung durch den Kreis und somit Vollfinanzierung aus der allgemeinen Kreisumlage wird nicht angestrebt, da eine solche Finanzierung insbesondere im Vergleich zur bisherigen Lastenverteilung zu interkommunalen Ungleichgewichten führt.

- Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 sollen 50% der entstandenen Aufwendungen in allen kreiseigenen Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen "spitz" abgerechnet werden, d. h. es wird ein Schulkostenbeitragnach Schüleranteil aus der jeweiligen Kommune ermittelt.
- Der Anteil der Spitzabrechnung sinkt am 01.01.2019 und anschließend alle 2 Jahre um jeweils 5% bis ein Anteil der Spitzabrechnung von 30% erreicht wird.
- Der nicht über die vorgenannte Regelung zur Spitzabrechnung abgedeckte Aufwand, wird über eine ausschließliche Belastung auf Basis der Umlagegrundlagen ausgeglichen.

Nach den Vorgaben der oberen Schulaufsichtsbehörde kann die beabsichtigte Kostenverteilung in Form einer anteiligen Berechnung nach Umlagegrundlagen sowie anteiliger Spitzabrechnung rechtssicher nur über eine differenzierte Kreisumlage erfolgen. Es ist daher vorgesehen, ab dem 01.08.2016 eine – die vorstehenden Absprachen berücksichtigende - differenzierte Kreisumlage einzuführen.

Zu den finanztechnischen Auswirkungen wird auf den Veränderungsdienst zum Haushalt 2016 verwiesen (s. Drucks.-Nr. SSK-9/0018, Vorlage zur Sitzung des SSK am 04.11.2015).

Die mit allen kreisangehörigen Kommunen in dieser Form abgestimmte beigefügte öffentlichrechtliche Vereinbarung wurde auf der Basis der bisherigen Beschlussfassungen des Kreistages und der kommunalen Räte erstellt.

Die Vorabprüfung der Entwurfsfassung durch die Bezirksregierung als Obere Schulaufsichtsbehörde verlief positiv.

Da die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit allen acht Kommunen abgeschlossen werden soll, ist der Beschlussvorschlag mit dem Vorbehalt der entsprechenden Beschlüsse in den Räten versehen.

Finanzielle A	uswirkungen		⊠ J	а		Nein
Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung		⊠ J	a*	\boxtimes	Nein (s. Beschlussvorschlag)	
Die Maßnahme verursacht		(*teilw	(*teilweise – für die kreiseigenen Schulen)			
keine Folgekosten						
einmalig	rd. 900.000	Euro ab 08/2016)				
jährlich	rd. 2.005.000	Euro				
					l	Markus Fischer